

**Beitrags- und Gebührenordnung
des ökologischen Jagd-, Fischerei- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
(nachfolgend ÖJFN genannt)**

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Honorare für Dozenten, die Gebühren für den Jägerkurs, die Gebühren für Exkursionen und die Gebühren für Weiterbildungsmaßnahmen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des ÖJFN geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem ÖJFN erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, für das der Beschluss gefasst wurde.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung bis zum 31. März des Beitragsjahres.
3. Die Zahlung von Kursgebühren erfolgt durch Überweisung bis zum vereinbarten Termin.
4. Die Zahlung von Exkursionsgebühren und Gebühren für Weiterbildungsmaßnahmen kann sowohl durch Überweisung als auch bar vor Ort erfolgen.
5. Zahlungstermin und Zahlungsweise von Honoraren erfolgt nach Absprache mit dem jeweiligen Dozenten.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe
Einzelmitgliedschaft	Euro 30,00 p.A.
Familienmitgliedschaft	Euro 50,00 p.A.
Ermäßigte Mitgliedschaft	Euro 0,00 bis Euro 15,00 p.A.

1. Eine Einzelmitgliedschaft kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragen
2. Eine Familienmitgliedschaft gilt für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist - sofern dies notwendig erscheint - mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem ÖJFN schnellstmöglich mitzuteilen.
5. Im Fall, dass ein erwachsenes Familienmitglied austritt oder verstirbt, wird automatisch der Beitrag für eine Einzelmitgliedschaft ab dem Folgejahr fällig, sofern keine Kinder Bestandteil der Familienmitgliedschaft sind. Der Fortführung der Mitgliedschaft kann ohne Frist widersprochen werden.

§ 4 Gebühren für die Ausbildung zum Jungjäger

1. Die Kursgebühr beträgt € 1.025,00. Für eine weitere Teilnahme an dem unmittelbar anschließenden Kurs wird die hälftige Kursgebühr erhoben. Der Vorstand kann die Kursgebühr ohne Mitgliederbeschluss anpassen. Er muss die Mitglieder auf der nächstmöglichen Versammlung darüber in Kenntnis setzen und glaubhaft die Notwendigkeit der getroffenen Anpassung darlegen.
2. Die Gebühren für die Teilnahme an einzelnen ausgewählten Segmenten des Jungjägerkurses betragen mindestens Euro 350,00. Die tatsächliche Gebühr wird in Abhängigkeit vom Umfang der geplanten Teilnahme bei jeder Anfrage individuell von der Ausbildungsleitung festgelegt.
3. Die Gebühren für die Teilnahme an einzelnen ausgewählten Segmenten des Jungjägerkurses betragen mindestens € 150,00. Die tatsächliche Gebühr wird in Abhängigkeit vom Umfang der geplanten Teilnahme bei jeder Anfrage individuell von der Ausbildungsleitung festgelegt.

§ 5 Exkursionsgebühren und Gebühren für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Exkursionsgebühren und Gebühren für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden von der Ausbildungsleitung festgelegt, mit dem Bestreben eine Kostendeckung zu erreichen.

§ 6 Stornogeühren

1. Die Stornogeühren für den Jungjägerkurs betragen (ausgehend von der aktuellen Kursgebühr jeweils aufgerundet auf den nächsten vollen Euro-Betrag):
 - a) bis zu 3 Monate vor Kursbeginn Euro ein Viertel der vereinbarten Kursgebühr
 - b) 3 Monate bis 2 Monate vor Kursbeginn ein Drittel der vereinbarten Kursgebühr
 - c) 2 Monate bis 1 Monat vor Kursbeginn die Hälfte der vereinbarten Kursgebühr
 - d) ab 4 Wochen vor Kursbeginn die gesamte Kursgebühr

Der Einführungsabend gilt als Kursbeginn.

2. Die Stornogeühr für Fortsetzungs-Teilnehmer beträgt:
 - a) bis Kursbeginn Euro 50,00
 - b) nach Kursbeginn (der Einführungsabend gilt als Kursbeginn) verfällt die gesamte Gebühr
3. Die Stornogeühren für Exkursionsteilnehmer:

Stornogeühren richten sich nach Art und Umfang der Veranstaltung / Maßnahme und werden von der Ausbildungsleitung bei Bedarf festgelegt in Abhängigkeit z.B. von bereits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen für Hotel, Führungen etc.

§ 7 Honorare und Aufwandsentschädigungen

Dozenten, sofern sie nicht ehrenamtlich tätig sind, erhalten Euro 30,00 die Stunde oder einen vorab vereinbarten Pauschalbetrag. Diese Beträge werden von der Ausbildungsleitung mit dem Vorstand im Voraus abgestimmt. Im Einzelfall sind Sonderzahlungen möglich, z.B. für das Erarbeiten von Unterrichtsmaterialien.

§ 8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Beiträge / Geldzuwendungen.

§ 9 Vereinskonto

Zahlungen haben auf das folgende Konto des ÖJFN zu erfolgen:

IBAN: DE80 2069 0500 0000 6012 81

BIC: GENODEF1S11

§ 10 Beschlussfassungen

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 12. März 2019 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Angepasst auf der Mitgliederversammlung am 01. März 2022

Angepasst auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2023

Angepasst auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2024